

## Kerasorb

Erstellt am: 19.04.2021  
Überarbeitet am:  
Version: I

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator** Diatomeenerde, granuliert, kalziniert  
Stoffname / Handelsname: Kerasorb  
REACH-Registrierungsnr: von der Registrierungspflicht ausgenommen  
gemäß Anhang V.7  
Andere Bezeichnungen: Diatomit, kalzinierte Kieselgur
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen**  
Absorber
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**  
ESV GmbH - Zur Oberen Heide 7 - D-56865 Blankenrath  
+49 6545 911986 (während der Bürozeiten)  
[info@oel-kleen.de](mailto:info@oel-kleen.de)
- 1.4 Notrufnummer** 112
- 

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**  
Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien in der Verordnung (EG) 1272/2008  
einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**  
keine
- 2.3 Sonstige Gefahren**  
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für  
PBT oder vPvB gemäß XIII von REACH
- 

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe**  
Stoffname: Kieselgur, natürlich  
Index-Nr.:  
EG-Nr.: 293-303-4  
CAS-Nr.: 91053-39-3
- 3.2 Gemische** keine
- 

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**  
**Nach Einatmen**  
Nach Inhalation, die Person an die frische Luft bringen. Nase putzen, um diese  
von Staub zu befreien

## Kerasorb

### **Nach Hautkontakt**

Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Hauttrockenheit sollte eine geeignete Körperlotion benutzt werden.

### **Nach Augenkontakt**

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

### **Nach Verschlucken**

Zur Beseitigung der Trockenheit im Mund- und Rachenraum sollten ausreichende Mengen Wasser zu sich genommen werden.

#### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Es sind keine akuten und verspäteten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

#### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Es sind keine besonderen Hinweise zu beachten. Jedoch sollte nach Inhalation die Person an die frische Luft gebracht werden und die Nase geputzt werden, um diese von Staub zu befreien.

---

### **Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

#### **5.1 Löschmittel**

Geeignet: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.  
Ungeeignet: Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel

#### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht brennbar; keine gefährliche thermische Zersetzung

#### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine spezifische Feuerschutzmaßnahme erforderlich

---

### **Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Vorschriften tragen. Schutzbrille tragen.

#### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen**

Keine besonderen Anforderungen

#### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Staubentwicklung durch Trockenreinigung vermeiden, Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Persönliche Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen tragen.

#### **6.4 Verweise auf andere Abschnitte**

siehe Abschnitt 8 und 13.

---

### **Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**

## Kerasorb

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichend Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen Staubentwicklung entstehen kann. Im Fall von unzureichender Belüftung, geeignete Atemschutzgeräte tragen. Verpackte Produkte sind mit Vorsicht zu handhaben, um versehentliches Aufplatzen zu vermeiden. Für weitere Informationen zur sicheren Handhabung wenden Sie sich an den Lieferanten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubentwicklung vermeiden. Produkt beim Be- und Entladen vor Wind schützen. Container geschlossen halten und das Produkt so lagern, dass es zu keinem versehentlichen Aufplatzen führen kann. Zur Erhaltung der Produktqualität und zum Schutz der Verpackung muß das Produkt trocken und geruchsfrei gelagert werden. Alle Kennzeichnungshinweise und -warnungen sind zu beachten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Sollten Sie Informationen zu speziellen Anwendungen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten

## Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung /Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Vorsichtsmaßnahmen

Die Grenzwerte am Arbeitsplatz für jegliche Art von Staubentwicklung (z.B. Gesamtstaubanteil, lungengängiger Staubanteil) gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

#### Expositionsgrenzwerte

<u>Länder</u>	<u>Quarz-lungengängiger Anteil (mg/m<sup>3</sup>)</u>
Deutschland, Polen	0.3
Italien, Portugal	0.025
Irland	0.05
Bulgarien	0.07
Niederlande	0.075
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Litauen, Norwegen, Rumänien, Slowakei, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, USA	0.1
Österreich, Luxemburg, Slowenien, Schweiz, Ungarn	0.15
Finnland	0.2

Länder	Gesetz Grundlage	OEL-Name (wenn bekannt)
Deutschland	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Österreich	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Frankreich	Ministère de l'Industrie (RGIE)	Empoussiérage de référence
	Ministère du Travail	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Italien	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)

Niederlande	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden <a href="http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx">http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx</a>
Schweden	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Schweiz		Suva, Suissepro

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muß durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

### Augen- /Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

### Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände-s.unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

### Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z.B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

### Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

### Begrenzung + Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden

## Abschnitt 9: Physikalische + chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen + chemischen Eigenschaften

Form	Granulat, fest
Geruch	geruchlos
pH-Wert (10 % Suspension)	7
Dampfdruck	nicht zutreffend
Dampfdichte	entfällt
Siedepunkt	nicht relevant
Schmelzpunkt	1400-1450 °C
Flammpunkt	nicht entflammbar

Zersetzungstemperatur >1300 °C

### **Kerasorb**

Spezifisches Gew./relat. Dichte	2,2 g/cm <sup>3</sup>
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
Entzündbarkeit	nicht entzündbar (nicht brennbar)
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht explosionsgefährlich
Löslichkeit	nicht relevant
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	nicht zutreffend (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	nicht entzündbar
Viskosität	nicht relevant
explosive Eigenschaften	entfällt
oxidierende Eigenschaften	entfällt
<b>9.2 Sonstige Angaben</b>	keine anderen Angaben

---

## **Abschnitt 10: Stabilität + Reaktivität**

- 10.1 Reaktivität**  
nicht reaktiv
- 10.2 Chemische Stabilität**  
Produkt ist chemisch stabil
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**  
Keine gefährlichen Reaktionen
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**  
nicht relevant
- 10.5 Zu vermeidende Stoffe**  
Fluorwasserstoffsäure
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte**  
Keine Gefahr der gefährlichen Zersetzung.

---

## **Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
  - akute Toxizität**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - schwere Augenschädigung/-reizung**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - Sensibilisierung der Atemwege/Haut**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - Keimzell-Mutagenität**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - Karzinogenität**  
Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
  - Gentoxität in vitro**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## **Kerasorb**

### **spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Aspirationsgefahr**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Inhalationsgefahr**

Auf der Grundlage verfügbarer Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

---

## **Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

nicht relevant

### **12.2 Persistenz + Abbaubarkeit**

nicht relevant

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

nicht relevant

### **12.4 Mobilität im Erdreich**

nicht nennenswert

### **12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**

nicht relevant

### **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Es sind keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

---

## **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Entsorgungsverfahren**

#### **Entsorgung von Restprodukten bzw. nicht gebrauchten Produkten**

Falls möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen. Kann als Restmüll entsorgt werden, wenn es nicht mit Substanzen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, vermischt wird. Vor der Entsorgung Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger oder zuständigen Behörden halten.

#### **Verpackungen**

Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung sollte vermieden werden + für ausreichend Arbeitsschutz gesorgt werden. Gebrauchtes Verpackungsmaterial in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung + Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial ist nicht empfohlen. Kaputte Säcke sind zu reparieren. Die Wiederverwertung + Entsorgung von Verpackungsmaterial sollte durch autorisierte Entsorger durchgeführt werden.

#### **Abwasser**

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten

#### **Besondere Vorsichtsmaßnahmen**

Gebrauchtes Material muß gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

---

## **Kerasorb**

### **Abschnitt 14: Angaben zum Transport**

- 14.1 UN-Nummer**  
nicht relevant
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**  
Stoff ist nicht in der Gefahrgutliste enthalten
- 14.3 Transportgefahrenklassen**  
ADR: nicht klassifiziert  
IMDG: nicht klassifiziert  
ICAO/IATA: nicht klassifiziert  
RID: nicht klassifiziert
- 14.4 Verpackungsgruppe**  
nicht relevant
- 14.5 Umweltgefahren**  
nicht relevant
- 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender**  
keine
- 14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 + gem. IBC-Code**  
Technischer Name ist Kieselgur  
Es sind keine besonderen Transportvorschriften zu beachten

---

### **Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**  
Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht wassergefährdender Stoff (Kenn-Nr.765)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**  
Von der REACH-Registrierungspflicht ausgenommen gemäß Anhang V.7.

---

### **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

**Änderungen gegenüber der letzten Version**  
nicht relevant

#### **Schulungen**

Arbeitnehmer müssen über die sichere Handhabung des Produkts gemäß den gesetzlichen Vorschriften geschult werden.

H-Sätze	keine
P-Sätze	keine
EUH-Sätze	keine